

Frau
Therese Rotzer-Mathyer
Buochserstrasse 2
6373 Ennetbürgen

EINGEGANGEN

27. Okt. 2017

2017. NWLR.38

Landratsbüro des Kantons Nidwalden
Regierungsgebäude
Dorfplatz 2
6371 Stans

Ennetbürgen, 26. Oktober 2017

Motion betreffend Zuständigkeit Schlichtungsversuch in Kinderbelangen

(Art. 53 Abs. 2 Landratsgesetz; NG 151.1)

Sehr geehrte Frau Landratspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Landräte

Seit der Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung per 1. Januar 2011 hat die kantonale Schlichtungsbehörde im Kanton Nidwalden ihre Arbeit aufgenommen. Sie hat die Aufgabe, vor der Durchführung eines Zivilprozesses zwischen den Parteien zu schlichten und eine gütliche Beilegung des Streites unter Mitwirkung beider Parteien herbeizuführen. Gemäss Art. 41 Abs. 1 Gerichtsgesetz führt die Schlichtungsbehörde in allen Fällen gemäss Art. 197ff ZPO den Schlichtungsversuch durch, namentlich auch bei strittige Kinderbelangen (insbesondere Unterhaltsfragen).

Die Erfahrungen der Schlichtungsbehörde Nidwalden haben nun gezeigt, dass diese Zuständigkeit überdacht werden muss. Leider kann die Schlichtungsbehörde bei strittigem Kinderunterhalt mangels Kooperationsbereitschaft der Eltern nur in den seltensten Fällen einen Vergleich erzielen. Falls doch ein Vergleich zustande kommt, dann fehlen oft die notwendigen Unterlagen, um einen Unterhaltsvertrag gemäss Art. 287a ZGB auszuformulieren und entsprechend der im Kindesunterhaltsrecht geltenden Officialmaxime auf die Angemessenheit zu prüfen und zu genehmigen (vgl. Art. 287 Abs. 3 ZGB). Da die Schlichtungsbehörde keine Kompetenz zur Edition von fehlenden Unterlagen bei Dritten hat, ist sie diesbezüglich vollständig auf die Kooperationsbereitschaft der Parteien angewiesen. Fehlt diese so müsste sie – trotz grundsätzlicher Einigkeit zwischen den Parteien – die Genehmigung des Vertra-

ges an sich verweigern und die Parteien in einen Zivilprozess vor dem Kantonsgericht verweisen.

Schliesslich wird in solchen Verfahren oft auch ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt, welches sowohl von der Schlichtungsbehörde als dann bei Fortsetzung des Prozesses wegen fehlender Einigung auch vom Kantonsgericht beurteilt werden muss. Dies führt zu unnötiger Doppelspurigkeit.

Andere Kantone haben daher das Schlichtungsverfahren bei Kinderbelangen den erstinstanzlichen Gerichten zugewiesen. Damit können diese Verfahren effizienter und von einer Hand geführt werden. Dies gilt namentlich für den Kanton Luzern (vgl. § 35 Abs. 1 lit. k und § 46 Abs. 1 lit. a Justizgesetz). Sie lehnen sich dabei an der Regelung der Schweizerischen Zivilprozessordnung für Scheidungsverfahren an. Auch in diesen Verfahren müssen die Parteien kein Schlichtungsgesuch einreichen, sondern können direkt mit einer Klage an das erstinstanzliche Gericht gelangen (vgl. Art. 198 lit. c ZPO). Dieses führt in der Folge mit den Parteien eine Einigungsverhandlung durch (Art. 291 ZPO) und entscheidet anschliessend, wenn keine Einigung erzielt wurde, über die Klage. Damit wurden im Scheidungsverfahren die Abläufe optimiert. Den Kantonen steht es frei, auch bei familienrechtlichen Kinderbelangen die erstinstanzlichen Gerichte für die Durchführung des Schlichtungsverfahrens für zuständig zu erklären. Dies erscheint mir aufgrund der gemachten Erfahrungen der Schlichtungsbehörde sowie aus Gründen der Effizienz auch in Nidwalden angezeigt.

Der Regierungsrat wird daher ersucht, dem Landrat eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten, wonach neu das Kantonsgericht als Einzelgericht für die Schlichtungsversuche bei Kinderbelangen in familienrechtlichen Angelegenheiten (insbesondere Unterhaltsklagen) zuständig sein soll. Ich danke Ihnen für die Gutheissung meines Antrages.

Mit freundlichen Grüssen



Therese Rotzer-Mathyer
Landrätin